

Anlage zum Nachtrag

Versicherungsnummer:

Versicherungsnehmer:

Vermittler:

Besondere Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherungen mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch 2010)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung) abgeschlossen. Abweichend von den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen gilt folgendes:

1. Ausschließlich die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung unmittelbar bei uns geltend machen. Ihre Zustimmung als Versicherungsnehmer ist hierfür nicht erforderlich. Wir leisten direkt an die versicherte Person.
2. Sie als Versicherungsnehmer informieren jede versicherte Person über den im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Versicherungsschutz und über diese Vereinbarung.

Erläuterungen

Mit diesen Besonderen Bedingungen, die die Gruppenunfallversicherungsverträge der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer betreffen, wird in Ziffer 1 der versicherten Person ein unmittelbarer Anspruch (Direktanspruch) gegen den Versicherer eingeräumt. Soweit der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer die Leistungen geltend machen soll, wäre dies über eine entsprechende Vollmachterteilung des Arbeitnehmers möglich.

Da der Arbeitnehmer in der Regel die Unterlagen der Verträge, die der Arbeitgeber zu seinen Gunsten abgeschlossen hat, nicht kennt, muss er über diese Vereinbarung informiert werden, damit er in die Lage versetzt wird, seine Rechte geltend zu machen. Diese Informationspflicht wird in Ziffer 2 dem Arbeitgeber auferlegt.

Hinweis zur steuerlichen Behandlung im Zusammenhang mit dem BMF(Bundesministerium der Finanzen) - Schreiben vom 28. Oktober 2009 (IV C 5-S2332/09/10004; BStBl I S. 1275)

Steht - wie in diesen Besonderen Bedingungen vorgesehen - die Ausübung der Rechte dem Arbeitnehmer (versicherte Person) unmittelbar gegenüber dem Versicherer zu (**Direktanspruch**), ist der Beitrag zum Zeitpunkt seiner Zahlung wie Arbeitslohn (grundsätzlich als Barlohn) zu versteuern. Leistungen aus einer solchen Unfallversicherung sind dadurch in der Regel steuerfrei (Ausnahmen: insbesondere Leibrenten (Unfallrenten), die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind). Die steuerliche Behandlung solcher Gruppenunfallverträge mit Direktanspruch wird durch das o.g. BMF-Schreiben nicht verändert.

Das o.g. BMF-Schreiben betrifft im Wesentlichen die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Unfallversicherung, bei der der Arbeitgeber die Arbeitnehmer versichert und die versicherten Arbeitnehmer **keinen direkten Anspruch** auf Leistungen haben, sondern die Ausübung der Rechte ausschließlich dem Arbeitgeber zusteht. Statt der (Lohn-) Versteuerung der Beiträge zum Zeitpunkt ihrer Zahlung erfolgt bei Verträgen ohne Direktanspruch eine Besteuerung der Beiträge nur im Leistungsfall. Die Besteuerung ist auf den Teil der entrichteten Beiträge begrenzt, der auf den verunfallten Arbeitnehmer entfällt. Tritt der Versicherungsfall nicht ein, so kommt es auch nicht zum lohnsteuerlichen Zufluss beim einzelnen versicherten Arbeitnehmer. Die Besteuerung beim Arbeitnehmer ist zudem auf die an den Versicherungsnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung begrenzt.

Weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung von freiwilligen Unfallversicherungen stehen unter http://visportal.gdv.org/Uebergreifende_Themen/Weitere/Besteuerung_Unfall/index.jsp zur Verfügung.